

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Greifenstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 674, 686) hat die Gemeindevertretung in Greifenstein am 23.05.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AN DEN GEMEINDEVORSTAND

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall; ausgenommen von dieser Regelung ist grundsätzlich der Verkauf gemeindlicher bebauter Grundstücke,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werksverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,-- € im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Ansprüchen im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Vermietungen, soweit der jährliche Mietzins den Betrag von 7.500,-- € im Einzelfall nicht übersteigt,
 11. Entscheidungen über Verpachtungen, soweit die zu verpachtende landwirtschaftliche Fläche im Einzelfall 10 ha nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen im Abs. 3 unberührt.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNG UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN AUF AUSSCHÜSSE

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss
 2. Finanzausschuss
 3. Bau- und Planungsausschuss
 4. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
 5. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses ist, und jeweils einem Vertreter der im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Alle anderen Ausschüsse werden mit 5 Mitgliedern besetzt.
- (3) Den Ausschüssen werden keine Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 3 HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Greifenstein finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 GEMEINDEVERTRETUNG

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 GEMEINDEVORSTAND

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9.

§ 6 ORTSBEIRAT

(1) Für die Ortsteile der Gemeinde werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Allendorf	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Allendorf
Der Ortsbezirk Arborn	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Arborn
Der Ortsbezirk Beilstein	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beilstein
Der Ortsbezirk Greifenstein	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Greifenstein
Der Ortsbezirk Holzhausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Holzhausen
Der Ortsbezirk Nenderoth	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nenderoth
Der Ortsbezirk Odersberg	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Odersberg
Der Ortsbezirk Rodenberg	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodenberg
Der Ortsbezirk Rodenroth	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rodenroth
Der Ortsbezirk Ulm	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ulm

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Allendorf	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Arborn	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Beilstein	aus 7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Greifenstein	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Holzhausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Nenderoth	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Odersberg	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Rodenberg	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Rodenroth	aus 5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Ulm	aus 5 Mitgliedern.

§ 7 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den „Greifensteiner Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Greifensteiner Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Greifenstein, OT Beilstein, Herborner Straße 38, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 EHRENBÜRGERRECHT, EHRENBEZEICHNUNG

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten und erst nach Ausscheiden aus den jeweiligen Organen verliehen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 23.04.2002, zuletzt geändert am 12.09.2005, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Greifenstein, den 23.05.2006



**GEMEINDE GREIFENSTEIN
DER GEMEINDEVORSTAND**

(Schulze)
Bürgermeister